

Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen in der SPD, Kreisverband Sächsische Schweiz / Osterzgebirge

§ 1 Grundsätze

- 1) Die Jusos Sächsische Schweiz / Osterzgebirge sind eine Arbeitsgemeinschaft der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Kreisverband Sächsische Schweiz / Osterzgebirge.
- 2) Der Kreisverband trägt den Namen Jusos Sächsische Schweiz / Osterzgebirge.
- 3) Tätigkeitsgebiet der Jusos Sächsische Schweiz / Osterzgebirge umfasst den Landkreis Sächsische Schweiz / Osterzgebirge.

§ 2 Mitgliedschaft und Mitarbeit

- 1) Den Jusos Sächsische Schweiz / Osterzgebirge gehören die Mitglieder des SPD Kreisverbands Sächsische Schweiz / Osterzgebirge bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres an.
- 2) In der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen können Jugendliche ohne Mitgliedschaft in der SPD die vollen Mitgliedsrechte auf allen Ebenen wahrnehmen, wenn sie den Jusos gegenüber ihre Mitarbeit schriftlich erklären und keine Unvereinbarkeit gemäß § 6 Organisationsstatut der SPD besteht. Über die Aufnahme eines/einer "Mitarbeitenden" entscheidet der Kreisvorstand oder wenn vorhanden der Vorstand der örtlichen Arbeitsgemeinschaft.
- 3) Werden Personen vor ihrem 35. Geburtstag in Funktionen der Jusos gewählt, so können sie diese Funktionen bis zum Ende ihrer Amtsperiode ausüben.

§ 3 Aufbau und Gliederung

- 1) Kleinste Organisationseinheit ist die örtliche Arbeitsgemeinschaft (AG). Diese kann auf dem Gebiet von einem oder mehreren SPD-Ortsvereinen vom Kreisvorstand gebildet werden. Im Bereich eines SPD-Ortsvereins darf es nur eine örtliche Juso-Arbeitsgemeinschaft geben.
- 2) Der Juso-Kreisvorstand und die örtlichen AGs können themenbezogene Arbeitskreise und Projektgruppen einberufen. Diese wählen sich eine/n Sprecher/in auf höchstens zwei Jahre.

§ 4 Organe der Jusos Sächsische Schweiz / Osterzgebirge

Organe des Kreisverbands sind:

- a) die Kreisverbandskonferenz
- b) der Kreisvorstand

§ 5 Kreisverbandskonferenz

- 1) Die Kreisverbandskonferenz ist das oberste Beschlussorgan der Jusos Sächsische Schweiz / Osterzgebirge. Sie findet ordentlich jährlich statt. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Wahl und Entlastung des Juso-Kreisvorstands
 - das Fällen von Grundsatzentscheidungen
 - die Beschlussfassung über alle Fragen, die die Organisation und Arbeit des Kreisverbands berühren

- die Beschlussfassung über die gestellten Anträge
 - die jährliche Wahl der Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz
 - die jährliche Wahl der zusätzlichen Vertreterinnen und Vertreter des erweiterten Landesausschusses
 - die Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten für Gremien und Delegationen des Juso-Landesverbandes
- 2) Die Kreisverbandskonferenz setzt sich aus allen stimmberechtigten Jusos im Kreisverband zusammen.
 - 3) Eine außerordentliche Kreisverbandskonferenz muss auf Beschluss des Kreisvorstands oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder im Kreisverband einberufen werden.
 - 4) Die Kreisverbandskonferenz tagt öffentlich.

§ 6 Kreisvorstand

- 1) Der Kreisvorstand vertritt die Jusos Sächsische Schweiz / Osterzgebirge gegenüber dem Juso Landes- und Bundesverband, der SPD und nach außen.
- 2) Die Leitung des Kreisverbands und seine Vertretung in Partei und Öffentlichkeit sowie die Koordination der politischen Arbeit obliegen dem Kreisvorstand.
- 3) Der Kreisvorstand wird jährlich von der Kreisverbandskonferenz gewählt.
- 4) Dem Kreisvorstand gehören stimmberechtigt an:
 - a) eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender
 - b) drei stellvertretende Vorsitzende

Scheiden Mitglieder des Kreisvorstands während der Wahlperiode aus, so findet auf der nächsten Kreisverbandskonferenz eine Nachwahl statt.
- 5) Mit beratender Stimme gehören dem Kreisvorstand weiterhin an: die Sprecher/innen der Arbeitskreise, Projektgruppen und örtlichen Arbeitsgemeinschaften, sowie die im Kreisverband gemeldeten Vorstandsmitglieder höherer Juso-Gliederungsebenen.
- 6) Der Kreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Umsetzung und Weiterleitung der Beschlüsse der Kreisverbandskonferenz
 - c) Vertretung der Jusos Sächsische Schweiz / Osterzgebirge in den Gremien der SPD und in der Öffentlichkeit
 - d) Beschlussfassung inhaltlicher Positionen, sofern dies nicht bereits durch die Kreisverbandskonferenz geleistet wurde.
- 7) Der Kreisvorstand ist der Kreisverbandskonferenz rechenschaftspflichtig
- 8) Die Sitzungen des Kreisvorstands sind für alle Jusos und SPD-Mitglieder öffentlich.

§ 7 Wahlen

- 1) Wahlen im Kreisverband sind nach der Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und dem Statut der SPD Sachsen in ihren jeweiligen gültigen Fassung durchzuführen.
- 2) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Arbeitsrichtlinien nichts anderes bestimmen.
- 3) Mindestens 40 Prozent der Mitglieder eines Vorstands oder wählenden Delegation müssen Frauen sein. Bei der Feststellung der Zahl der mindestens zu wählenden Frauen ist aufzurunden, es sei denn, die Zahl der Frauen, die einem Vorstand oder einer Delegation angehören müssen, würde mehr als die Hälfte betragen. Stehen für die Mindestzahl an Plätzen für Frauen keine weiblichen Kandidatinnen zur Verfügung, dürfen die Plätze von Männern eingenommen werden.

Richtlinien der Jusos Sächsische Schweiz / Osterzgebirge

- 4) In einem ersten Wahlgang sind nur die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht haben. Sind in einem ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt worden, weil keine ausreichende Zahl Kandidatinnen und Kandidaten mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat, dann findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt sind.

§ 8 Schlussbestimmungen

- 1) Weitere Bestimmungen regeln das Statut des SPD Kreisverbands Sächsische Schweiz, die Richtlinien für Arbeitsgemeinschaften und das Statut der SPD.
- 2) Diese Richtlinien treten mit der Beschlussfassung durch die Kreisverbandskonferenz am 15. März 2008 und die anschließende Beschlussfassung durch den Kreisvorstand des SPD Kreisverbands Sächsische Schweiz / Osterzgebirge in Kraft.
- 3) Diese Richtlinien können nur durch einen Beschluss der Kreisverbandskonferenz mit 2/3-Mehrheit und anschließende Beschlussfassung durch den Kreisvorstands des SPD Kreisverbands Sächsische Schweiz / Osterzgebirge geändert werden.